

RS Vwgh 1990/9/17 89/15/0045

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.09.1990

Index

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

Norm

GebG 1957 §14 TP5;

Beachte

89/15/0045 und vier weitere Aktenzeichen Besprechung in: ÖStZB 1991, 563;

Rechtssatz

Beilagen sind nicht deswegen gebührenfrei, weil ihre Beibringung gesetzlich vorgeschrieben ist, über behördlichen Auftrag oder über behördliches Ersuchen erfolgt (Hinweis Frotz-Hügel-Popp, Kommentar zum GebG, Randziffer 1 zu § 14 TP 5) oder weil auf einer Beilage der Vermerk: "dient zur Vorlage bei " angebracht ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989150045.X03

Im RIS seit

26.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

26.08.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at